

DAS KAPITALVERMÖGEN IHRER ELTERN ALS FAMILIÄRES STEUERSPARMODELL

Sonja Riehm



Sonja Riehm, Steuerberaterin,
ADVISA WB, Berlin.

>>> Das Thema „Kapitalvermögen“ kann auch für Zahnmedizin-Studenten, Assistenten und Existenzgründer interessant sein. Insbesondere ist dieses Thema für diejenigen von Bedeutung, die das Glück haben, Kinder vermögender Eltern zu sein. Denn hier kann es für die Eltern günstig sein, einen Teil des Kapitalvermögens auf die Kinder zu übertragen. Auf diese Weise kann durch Ausnutzung der Freibeträge und der Steuerprogression nicht nur Einkommensteuer gespart werden, sondern darüber hinaus kann auch im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge Erbschaftsteuer gespart werden.

Steuerliches Grundwissen vermehrt die Euro in Ihrem Geldbeutel

Zu den einkommensteuerpflichtigen Einkünften zählen auch die Einkünfte aus Kapitalvermögen. Zu den Kapitaleinkünften gehören beispielsweise Erträge aus



Aktien, GmbH-Anteilen, stillen Beteiligungen, Lebensversicherungen oder Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen. Steuerlich gegenzurechnen sind alle Werbungskosten, die im Zusammenhang mit der Mehrung und der Sicherung solcher Kapitaleinkünfte anfallen. Nach dem Einkommensteuergesetz sind alle Einnahmen des Kapital-Anlegers zu erfassen, und zwar unabhängig davon, ob diese aus inländischem oder ausländischem Kapital zufließen. Kapitaleinnahmen unterliegen teilweise dem Kapitalertragsteuerabzug in Deutschland. Die Kapitalertragsteuer ist keine eigenständige Steuerart, sondern eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Sofern kein Freistellungsauftrag vorliegt, sind die Kreditinstitute (wie z.B. Banken, Sparkassen, Fondsgesellschaften) verpflichtet, die Kapitalertragsteuer direkt an das Finanzamt abzuführen. Aus diesem Grunde werden nur die um die Kapitalertragsteuer verminderten Beträge an die Anleger ausgezahlt. Obes zum endgültigen Abzug kommt, richtet sich nach dem persönlichen Einkommensteuersatz des Steuerpflichtigen, da die bereits gezahlte Kapitalertragsteuer bei der Ermittlung der Einkommensteuer zur Anrechnung kommt. Entscheidend ist somit, in welcher Höhe Einkünfte insgesamt erzielt wurden, denn danach richtet sich der Steuersatz. Wenn der persönliche Einkommensteuersatz niedriger als der Kapitalertragsteuersatz ist, muss nicht so viel Kapitalertragsteuer gezahlt werden, wie bereits vom Finanzamt vereinbart wurde (= Erstattung).

Aktuelle Entwicklungen

Der Sparerfreibetrag soll für Ledige von 1.370 EUR auf 750 EUR und für Verheiratete von 2.740 EUR auf 1.500 EUR reduziert werden. Die Gesetzesänderung ist für den 1. Januar 2007 geplant. Der Bundestag hat am 29. Juni 2006 das Steueränderungsgesetz beschlossen. Der Sparerfreibetrag gilt für sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen (zum Beispiel Zins- und Divideneinnahmen).